

Satzung Regiowasser e.V.

Erstfassung Freiburg, 31.1.2002, geändert Freiburg, Juli 2002

§1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen „Regiowasser e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 3579
eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des
Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck des Umwelt- und
Landschaftsschutzes wird insbesondere
verwirklicht durch:

Beratung von Initiativen und Arbeitskreisen mit
dem Ziel des Wasser- und Gewässerschutzes.

Förderung von Maßnahmen zur Sicherung,
Gestaltung und Pflege der Landschaft als
Lebensraum von Menschen, Tieren und
Pflanzen.

Durchführung von Veranstaltungen, wie etwa
Bürgernachmittage zu Themen des
Umweltschutzes, Informationsabende und
Informationsstände, Tagungen, Fortbildungen
und Vorträge zu Themen des Umwelt- und
Landschaftsschutzes, Ideen- und
Zukunftswerkstätten sowie Projektbörsen zu
Themen des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Initiierung und Förderung von Forschungsvor-
haben. Sofern hier ggfs. Dritte unterstützt
werden, ist eine Mittelhingabe (gemäß §58 Nr. 1
und 2 AO) nur an andere steuerbegünstigte
Körperschaften oder Körperschaften des
Öffentlichen Rechts zulässig.

Der Verein kann gemeinnützige Körperschaften
fördern, die die vorgenannten gemeinnützigen
Zwecke verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für
satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als
Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und
juristische Person werden, die seine Ziele
unterstützt (§ 2).
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt
schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den
Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen
die Nichtaufnahme kann Berufung bei der
Mitgliederversammlung eingelegt werden.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder
Ausschluß, bei juristischen Personen auch durch
deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist
jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche
Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand unter
Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen
des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz
Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Mon. im
Rückstand bleibt, so kann es durch den
Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung
ausgeschlossen werden. Gegen den
Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der
Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zum Stellen von
Anträgen auf der Mitgliederversammlung und zur
Nutzung der Infrastruktur des Vereins.
Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für
die Ziele des Vereins und zur pünktlichen
Zahlung der festgesetzten Beiträge. Die
Mitglieder sind aufgefordert zur aktiven Mitarbeit
im Verein.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied, und zwar mit dessen schriftlicher Vollmacht, vertreten kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind durch den Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich, möglichst nach Abschluß des Geschäftsjahres innerhalb der nächsten sechs Monate zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Gesamtvorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über: Haushaltsplan des Vereins Entlastung und Wahl des Gesamtvorstands Aufgaben des Vereins Satzungsänderungen eingebrachte Anträge Festsetzung der Mitgliedsbeiträge Geschäftsordnung Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen

Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn Prozent oder mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er kann gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung erweitert werden. Vertreter/innen von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.

Der Vorstand soll mit dem Arbeitskreis

Regiowasser 2005 eng zusammenarbeiten.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus drei Gesamtvorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB; es können jeweils nur mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinschaftlich vertreten. Der Gesamtvorstand führt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer und rechtlicher Aufgaben anzustellen.

Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und diese ihre

Amtstätigkeit aufnehmen können. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, die Hälfte des Vorstandes soll aus Frauen bestehen, Wiederwahl ist möglich.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Sprecher von neuen Arbeitskreisen können durch Beschluß des Gesamtvorstands Mitglieder des Gesamtvorstands werden und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand koordiniert die Arbeitskreise.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der

jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit, mindestens aber 5 Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Das Vereinsvermögen fällt dann an den AkWasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.